

Bekanntmachung Nr. 174/2022

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über einen freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Bundesmeldegesetz jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei persönlicher Vorsprache unter Vorlage eines Ausweisdokumentes im Einwohnermeldeamt eingelegt werden:

Stadt Gunzenhausen – Einwohnermeldeamt
Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr

Alternativ kann dieser Vorgang auch online unter <http://rathaus.gunzenhausen.de/service-portal.html> unter der Rubrik Melderegister/Melddaten erfolgen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Einwohnermeldeamtes gerne zur Verfügung.

Stadt Gunzenhausen
- Einwohnermeldeamt –

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten